OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304212/13/RW

Datum:
Linz, 3. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des B__, vertreten durch C__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.02.2026, GZ: LINZ/925010006339/25, wegen zwei Übertretungen der Elektroschutzverordnung (ESV) 2012 vom 28.05.2025, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.05.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1 verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 16 h und die zu Spruchpunkt 2 verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 16 h herabgesetzt wird, sodass die Geldstrafe zu den Fakten 1 bis 2 insgesamt mit 2.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit insgesamt 4 Tagen und 8 h festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

im Einleitungssatz der Spruchpunkte 1 bis 2 nach dem Ausdruck „verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher" die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer" einzufügen ist.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich bezüglich des Faktums 1 auf 160 Euro und zum Faktum 2 auf 100 Euro, insgesamt somit auf 260 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.02.2026, GZ: LINZ/925010006339/25, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Elektroschutzverordnung (ESV) 2012, BGBl. II Nr. 33/2012 iVm § 130 Abs. 1 Z. 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. I Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 und wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 4 Elektroschutzverordnung (ESV) 2012, BGBl. II Nr. 33/2012 iVm § 130 Abs. 1 Z. 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. I Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, zwei Geldstrafen, zu Spruchpunkt 1 in der Höhe von 2.490 Euro und zu Spruchpunkt 2 in der Höhe von 1.660 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu Spruchpunkt 1 eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden und zu Spruchpunkt 2 eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen sowie 19 Stunden verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 415 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet:

„1. Datum/Zeit: 28.05.2025
Ort: D-Straße

Sie haben als zur Vertretung nach Außen berufenes Organ der Firma E__ mit Sitz in A__, (FN: bbb – im Folgenden kurz ‚Firma') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 28.05.2025 auf der auswärtigen Arbeitsstelle in F-Straße (Mehrparteienhäuser) den Arbeitnehmer G__, geb. tt.mm.jjjj in der Nähe einer elektrischen Anlage im Sinne der ESV 2012, welche unter Spannung mit einer Nennspannung über 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung (tatsächlich 30kV Wechselspannung) gestanden ist, mit Arbeiten – Reinigung der Fassaden an den Mehrparteienhäusern (F-Straße) – beschäftigt.
Der Arbeitnehmer verwendete bei der Tätigkeit eine Teleskoplanze zum Auftragen der H__, welche auf ca. 7,4 m ausgefahren war und etwa senkrecht in die Höhe gehalten wurde. Es kam entweder zum direkten Kontakt oder, auf Grund des zu geringen Abstandes zu einem Strom-Überschlag auf den Arbeitnehmer.
Dadurch wurde § 14 Abs. 1 ESV 2012 übertreten, wonach die Firma als Arbeitgeberin dazu verpflichtet gewesen wäre dafür zu sorgen, dass in der Nähe von solchen, unter Spannung stehenden Teilen nur dann gearbeitet wird, wenn durch geeignete Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik sichergestellt ist, dass Arbeitnehmer*innen die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren können und nicht mit Köperteilen oder Gegenständen in gefährliche Bereiche eindringen können.
Die Firma ist somit ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen die Arbeiten entsprechend vorzubereiten, zu gestalten und ordnungsgemäß durchführen zu lassen und hat sich gem. § 130 Abs. 1 Z. 19 ASchG strafbar gemacht.

2. Datum/Zeit: 28.05.2025
   Ort: D-Straße

Sie haben als zur Vertretung nach Außen berufenes Organ der Firma E__ mit Sitz in A__, (FN: bbb – im Folgenden kurz ‚Firma') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 28.05.2025 auf der auswärtigen Arbeitsstelle in F-Straße (Mehrparteienhäuser) den Arbeitnehmer G__, geb. tt.mm.jjjj, als elektrotechnischen Laien in der Nähe einer elektrischen Anlage im Sinne der ESV 2012, welche unter Spannung mit einer Nennspannung über 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung (tatsächlich 30kV Wechselspannung) gestanden ist, nichtelektrotechnische Arbeiten – und zwar die Reinigung der Fassaden an den Mehrparteienhäusern (F-Straße) – durchführen lassen.
Der Arbeitnehmer verwendete bei der Tätigkeit eine Teleskoplanze zum Auftragen der H__, welche auf ca. 7,4 m ausgefahren war und etwa senkrecht in die Höhe gehalten wurde. Es kam entweder zum direkten Kontakt oder, auf Grund des zu geringen Abstandes zu einem Strom-Überschlag auf den Arbeitnehmer.
Dadurch wurde § 14 Abs. 4 ESV 2012 übertreten, wonach bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, insbesondere Bauarbeiten, die von elektrotechnischen Laien durchgeführt werden sollen, folgendes gilt:
1) Der notwendige Abstand muss jedenfalls größer sein als die Annäherungszone aus dem Anhang 2 der ESV, wonach die Annäherungszone bei einer Netz-Nennspannung von über 1 bis 30kV die äußere Grenze der Annäherungszone 150cm betragen muss.
2) es sind dabei
a) nur solche Arbeitsmittel zu verwenden, deren Höhe und Reichweite die Einhaltung des notwendigen Abstandes gewährleisten oder
b) geeignete technische Maßnahmen anzuwenden (wie Prallseile, Abschrankungen, Dreh-, Höhen- oder Auslegerbegrenzungen von Maschinen), die sicher stellen, dass ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehenden Teilen verhindert ist oder
c) geeignete betriebliche oder organisatorische Maßnahmen zu setzen (wie Warneinrichtungen), die sicher stellen, dass ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehenden Teilen verhindert ist.
Die Firma ist somit ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen die Arbeiten entsprechend vorzubereiten zu gestalten und ordnungsgemäß durchführen zu lassen und hat sich gem. § 130 Abs. 1 Z. 19 ASchG strafbar gemacht."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, dass die belangte Behörde die tatbestandsmäßige Prüfung durch eine Gefahrenvermutung ersetzen würde. Aus dem Eintritt eines tödlichen Arbeitsunfalles würde die belangte Behörde automatisch eine Verletzung des § 14 ESV ableiten. Dies widerspreche dem Grundsatz, dass nicht der Eintritt eines Erfolges, sondern die tatbestandsmäßige Verletzung einer konkreten Norm entscheidend sei. Betreffend das Kontrollsystem seien Sicherheitsabstände geplant worden, geschulte Mitarbeiter eingesetzt worden und es sei keine Anweisung zur Verwendung einer 7-m-Sprühlanze im Gefahrenbereich erfolgt.

Die Beweisaufnahme werde zeigen, dass keine Anweisung zur gefährlichen Annäherung erteilt worden sei, der verunfallte Mitarbeiter langjährig geschult gewesen sei und ein eigenmächtiges Verhalten vorgelegen sei. Es bestehe in der E__ eine ausreichende Sicherheitsorganisation und ein Schulungssystem in dem insbesondere Abstandsbestimmungen laufend geschult und vor allem die Elektroschutzverordnung berücksichtigt werde.
Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, eventualiter eine erhebliche Herabsetzung der Strafen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30.03.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 31.03.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.05.2026, an welcher der Rechtsvertreter des Bf, Mag. I__, und der Bf persönlich sowie für die belangte Behörde, Mag. J__ und für das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Dipl. Ing. Dr. K__ teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden die Zeugen L__ (Fassadenreiniger der E__), M__ (Vorarbeiter der E__), N__ (Verkäufer, im Vertrieb der E__ tätig), O__ (Großkundenbetreuer und Sicherheitsbeauftragter der E__), sowie Ing. P__ (Arbeitsinspektor) und der Zeuge Q__ (Angestellter der E__) einvernommen.

Am 24.04.2026 hat der Beschwerdeführervertreter noch folgende Unterlagen (ON 10) vorgelegt:

- Schulungsunterlagen zum Sicherheitskonzept für den Bereich Anwendungstechnik samt Bestätigung der kapitelweisen Unterweisung durch den Verunfallten vom 26.02.2025
- Fahrbewilligung samt Ausbildungsnachweis des Verunfallten vom 18.03.2024 zum Beweis dafür, dass der Verunfallte auf den als Arbeitsmittel eingesetzten Steiger/Hebebühne eingeschult und unterwiesen war;
- Protokoll über die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen M__ vor dem Bezirksgericht Perg zu GZ: 1 U 80/25s-29.2

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Geschäftsführerbestellung/Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten:

Der Bf vertritt die E__ seit 02.10.2014 als handelsrechtlicher Geschäftsführer. Im Jahr 2019 haben B__ und Q__, der ehemalige Schwiegersohn des Bf, eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

„1. Bestellung
B__, geb. am tt.mm.jjjj, als Gesellschafter und Geschäftsführer der E__ einerseits, sowie Q__, geb. tt.mm.jjjj, andererseits, vereinbaren hiermit die Bestellung von Herrn Q__ zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 VStG.

2. Wirksamwerden der Bestellung:
Die Bestellung erlangt Rechtswirksamkeit, sobald beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung sowie ein Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt sind.

3. Umfang der Bestellung:
Der Bestellte ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften der E__ strafrechtlich verantwortlich und zur Vertretung nach außen berufen.

4. Unterfertigung, Belehrung
Der Bestellte nimmt mit seiner Unterschrift die Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen ausdrücklich an und verpflichtet sich, die Bestellung in vollem Umfang und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben"

Unterschrieben wurde diese Vereinbarung vom Bf und von Q__, wobei dieser unter seiner Unterschrift in Blockbuchstaben nochmals seinen Namen und sein richtiges Geburtsdatum mit 27.12.1989 angab. Dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am 07.10.2019 diese Vereinbarung übermittelt und Q__ gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher für alle Baustellen der E__ gemeldet, wobei in dieser Meldung zur Stellung von Q__ im Betrieb „Angestellter" vermerkt ist.

II.1.2. Beteiligungsverhältnisse der E__:

Damals, als Q__ diese Vereinbarung unterschrieb, war er, genauso wie heute, bei der E__ nur angestellt und für die Erstellung der Schulungsunterlagen zur Arbeitssicherheit verantwortlich. Weiters war er mit 25 % als lohnsteuerpflichtiger

Minderheitsgesellschafter an der E__ beteiligt. Neben Q__ war noch R__ mit 25 % und S__ mit 50 % an der E__ beteiligt. Mit Notariatsakt vom 19.01.2023 haben Q__, R__ und S__ ihre Gesellschaftsanteile an den Bf übertragen und dieser hat mit Notariatsakt vom 19.01.2023 seinen gesamten an der E__ gehaltenen Geschäftsanteil in die T__ mit Sitz in A__ FN aaa eingebracht. An der T__ hält der Bf 50 % der Gesellschaftsanteile, Q__ ist mit 35 % an der T__ und R__ mit 15 % beteiligt.

II.1.3. Zu den Verantwortlichkeiten:

II.1.3.1. Obwohl Q__ dem Arbeitsinspektorat als verantwortlicher Beauftragter gemeldet wurde, fühlt sich der Bf aufgrund seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ dafür verantwortlich, dass er kontrolliert, ob seine verantwortlichen ihm untergeordneten Führungspersonen auch das machen, was von ihnen erwartet wird und von ihnen zu fordern ist. Q__ ist für die Erstellung der Schulungsunterlagen zur Arbeitssicherheit verantwortlich und der Bf kontrolliert Q__ auch insofern, als er überprüft, ob diese Schulungsunterlagen alle notwendigen Inhalte enthalten.

II.1.3.2. O__ ist als Sicherheitsbeauftragter für die Schulungs- und Vortragstätigkeit zuständig. Für die Kontrollen der Baustellen und die Baustellenabwicklung ist der Vorarbeiter M__ zuständig, wobei der Bf und nicht Q__ die Entscheidung traf, dass M__ diesen Verantwortungsbereich überhat. Der Bf kommt genauso wie Q__ nur sehr selten auf die Baustellen, nämlich nur rund 1 bis 2-Mal im Monat. Auch M__ besichtigt und kontrolliert nicht jede Baustelle, da er teilweise 30 bis 40 Baustellen an einem Tag zu betreuen hat.

Für den Vertrieb ist N__ zuständig. Dieser besichtigt im Zuge der Auftragsanbahnung die Baustellen und dieser vermerkt im Baustellenakt, wenn ein Hubsteiger wegen einer sich in der Nähe zur Baustelle befindliche Freileitung oder wegen der Gebäudehöhe erforderlich ist.

G__, ein langjähriger seit 2019 für die E__ tätiger Mitarbeiter, war genauso wie sein Kollege L__ für die Dach- und Fassadenreinigung zuständig.

II.1.4. Zum Schulungswesen:

Vor Saisonbeginn, Anfang März eines jeden Jahres, nimmt O__ theoretische Schulungen für die E__ vor. In dieser Schulung wird zur Benützung von Arbeitsmitteln und Maschinen erklärt, dass man zu einer 30-kV-Leitung einen Sicherheitsabstand von 2 Meter und bei unbekannter Nennspannung einen Abstand von 4 Meter einzuhalten hat, um einem Stromschlag infolge von Annäherung oder Berührung von elektrischen Freileitungen vorzubeugen. Geschult wird auch, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, wenn sich die Arbeiter vor

Ort nicht sicher sind, ob der Sicherheitsabstand von 2 Metern zur Freileitung gewährleistet werden kann. In diesem Fall hat sich N__ darum zu kümmern, dass die Stromleitung stromfrei geschaltet wird.

In dieser Schulung wird den Teilnehmern auch erklärt, dass zum Reinigen der Fassade ausschließlich der Hubsteiger und eine 1,5 Meter lange Sprühlanze, nicht aber eine bis auf rund 7,4 Meter ausziehbare Teleskopstange zum Aufsprühen des Reinigungsmittels zu verwenden ist, wenn der Hubsteiger vor Ort auf der Baustelle ist. Der Bf verlässt sich darauf, dass die Mitarbeiter der E__ diese Weisung auch einhalten, wobei er weder selbst regelmäßig auf die Baustellen kommt, um zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter die Schulungsvorgaben auch einhalten, noch kontrolliert der Bf den für die Abwicklung der Baustellen verantwortlichen M__, ob dieser die Ausführung der Arbeiten durch die ihm untergeordneten Mitarbeiter darauf kontrolliert, ob Weisungen und Schulungsvorgaben auch eingehalten werden. Dem Bf ist bekannt, dass M__ nicht jede Baustelle kontrolliert, da dieser parallel teilweise 30 bis 40 Baustellen an einem Tag zu betreuen hat.

Die Schulungsteilnehmer bekommen die Schulungsunterlagen mit nach Hause, damit sie sich die Unterlagen nochmals durchlesen können und noch nachfragen können, falls noch Fragen offengeblieben sind. Damit, wie das zu kontrollieren ist, ob die Arbeiter vor Ort auf der Baustelle das Geschulte auch einhalten, beschäftigt sich die Schulung nicht.

Den praktischen Teil der Schulung hat M__ über. M__ fragt anhand eines Fragebogens die Mitarbeiter mündlich ab, ob sie den Inhalt der theoretischen Schulung auch verstanden haben. Dieser Fragebogen umfasst nicht nur Inhalte der Schulungsunterlagen zur Arbeitssicherheit, sondern ganz generell auch andere praktische Themen. Weder der Bf noch Q__ kontrollieren M__, ob dieser die geschulten Mitarbeiter darauf kontrolliert hat, ob diese verstanden haben, was sie geschult wurden.

G__ hat auch immer an den Schulungen von O__ teilgenommen und neue Mitarbeiter neben M__ praktisch in arbeitssicherheitsrechtlichen Belangen eingeschult.

II.1.5. Zur gegenständlichen Baustelle und zum Unfallhergang:

II.1.5.1. Am 28.05.2025 ereignete sich auf einer auswärtigen Arbeitsstelle der E__ in U__ in der F-Straße der gegenständliche folgenschwere Arbeitsunfall. Die Auftragsanbahnung hatte N__ über. Es waren 3 Gebäudefassaden von LAWOG-Bauten von der E__ zu reinigen. Bei der Baustellenbesichtigung im Zuge der Auftragsanbahnung fiel N__ auf, dass in einer Entfernung von rund 7 bis 8 Metern von der zu reinigenden Gebäudefassade eine 30-kV-Mittelspannungsfreileitung

verlief. Da der Sicherheitsabstand der Stromleitung zur zu reinigenden Fassade doppelt so groß war, wie in der Firma vorgegeben, hat N__ die 30-kV-Mittelspannungsfreileitung im Baustellenakt nicht extra vermerkt. Er wies im Baustellenakt aber wegen dieser Freileitung und der Gebäudehöhe darauf hin, dass ein Hubsteiger auf der Baustelle zum Einsatz kommen muss.

II.1.5.2. Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten an den Gebäudefassaden auf der Baustelle der E__ in U__ in der F-Straße hat M__ am 28.05.2025 G__, der über keine elektrotechnische Ausbildung verfügte, eingeteilt. M__ nahm keine Besichtigung der Baustelle vor, bevor er G__ für die Baustelle einteilte. Demzufolge war ihm zunächst nicht bekannt, dass in einer Entfernung von rund 7 bis 8 Metern eine 30-kV-Mittelspannungsfreileitung an der zu reinigenden Gebäudefassade vorbeilief. G__ wusste aber aufgrund des Vermerkes im Baustellenakt, der einen integrierenden Bestandteil des Waschaktes bildet, dass er einen Hubsteiger auf die gegenständliche Baustelle mitnehmen musste.

II.1.5.3. Als G__ am 28.05.2025 schon auf der Baustelle war, schickte er M__ über WhatsApp ein Foto von der Baustelle, auf diesem sah man die 30-kV-Mittelspannungsfreileitung und er schrieb dazu: „Was sagst du?“. Als M__ dieses Foto erhielt, telefonierte er mit G__. Dieser berichtete ihm, dass der Abstand der Gebäudefassade zur Stromleitung rund 6 bis 7 Meter betrug. Demzufolge sah M__ die Stromleitung unter der Voraussetzung, wie er G__ in diesem Telefonat auch mitteilte, dass der Hubsteiger und die kurze 1,5 Meter lange Sprühlanze verwendet wird, nicht als Gefahr an. Einen konkreten Abstand den G__ im Zuge der Reinigungsarbeiten von der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung einzuhalten hatte, legte M__ weder in diesem Telefonat noch anderweitig vor dem Beginn der Fassadenreinigungsarbeiten auf der Baustelle der E__ in U__ in der F-Straße fest.

G__ teilte dem M__ in diesem Telefonat auch mit, dass seine Sprühpumpe kaputt war, weshalb L__ von M__ mit einer funktionierenden Sprühpumpe zur Baustelle beordert wurde, damit er G__ bei den Reinigungsarbeiten hilft. Dem L__ teilte M__ nichts von der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung mit, als er ihn auf die Baustelle beorderte, um G__ mit einer funktionierenden Sprühpumpe bei den Reinigungsarbeiten zu helfen.

Auch nach Erhalt dieser WhatsApp Nachricht und nach dem mit G__ geführten Telefonat begab sich M__ nicht auf die Baustelle, um sich selbst ein Bild von der Entfernung der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung von der zu reinigenden Gebäudefassade zu machen, oder um zu kontrollieren, ob G__, wie angewiesen, nur den Hubsteiger und die kurze nur 1,5 Meter lange Lanze und nicht die bis auf 7,4 Meter ausziehbare Sprüh- bzw. Teleskopstange zum Reinigen der Fassade verwendet.

II.1.5.4. Als L__ am 28.05.2025 um 11 Uhr mit einer funktionierenden Sprühpumpe auf die Baustelle kam, sah er den Hubsteiger neben der Fassade stehen. Er nahm wahr, dass G__ die Gebäudefassade nicht vom Hubsteiger aus mit der kurzen, nur 1,5 Meter langen Lanze, sondern mit einer bereits teilweise ausgezogenen Teleskopstange zum Auftragen der H__, die sich bis auf 7,4 Meter ausziehen lässt, gereinigt hat. V__ fragte G__, warum der Hubsteiger auf der Baustelle sei, woraufhin G__ meinte, dass sie eigentlich mit dem Hubsteiger und nicht mit der Teleskopstange arbeiten müssten, worüber sich auch V__ aufgrund der Schulungsvorgaben bewusst war. Dennoch haben G__ und daraufhin auch V__ mit der Teleskopstange weitergearbeitet, denn mit der Teleskopstange gingen die Reinigungsarbeiten schneller vonstatten als mit dem Hubsteiger.

G__ hat am 28.05.2025 sehr schnell gearbeitet, weil am nächsten Tag ein Feiertag war. Er wollte mit der Baustelle rasch fertig werden und hat auf die 30-kV-Mittelspannungsfreileitung nicht besonders geachtet. Sein Kollege V__ musste ihn daher mehrmals darauf aufmerksam machen, dass er auf den Strom aufpassen soll.

Vor dem 28.05.2025 gab es betreffend G__ bezüglich des Einhaltens von Sicherheitsvorschriften noch keine Beanstandungen und hat dieser im Umgang mit Stromleitungen noch keinen sorglosen Umgang an den Tag gelegt.

II.1.5.5. Mittags kam es am 28.05.2025 gegen 13 Uhr, da G__ zur 30-kV-Mittelspannungsfreileitung, deren unteres stromführendes Kabel auf 8 Meter Höhe gehangen ist, mit der von ihm etwa senkrecht in die Höhe gehaltenen und auf 7,4 Meter ausgezogenen Teleskopstange einen Abstand einhielt, der jedenfalls kleiner als 0,32 Meter war, entweder zu einem massiven Stromüberschlag oder zu einem durch eine direkte Berührung des unteren stromführenden Kabels ausgelösten Stromschlag, an dessen Folgen G__ verstarb.

Ausgehend von der Endlage des Körpers nach dem tödlichen Stromunfall war die Gebäudefassade so weit weg, dass man von dieser Stelle aus, auch mit der bis auf 7,4 Meter ausgezogenen Sprüh- bzw. Teleskopstange, die Gebäudefassade nicht mehr reinigen hätte können. Weshalb sich G__ während der Fassadenreinigungsarbeiten an diese Stelle, an der er schlussendlich auch zu Tode kam, mit der etwa senkrecht in die Höhe gehaltenen bis auf 7,4 Meter ausgezogenen Sprüh- bzw. Teleskopstange hinbegab, kann nicht festgestellt werden.

Wenn G__ den Hubsteiger und nur die kurze Lanze zum Auftragen der H__ verwendet hätte, wäre der folgenschwere Arbeitsunfall nicht passiert.
II.1.6. M__ kam erst auf die Baustelle, als der tragische Unfall bereits passiert war. Mit der gegenständlichen Baustelle in der F-Straße befassten sich der Bf und Q__, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der tragische Unfall des G__ bekannt wurde, nicht.

Allgemein kann festgestellt werden, dass Q__, wenn bei einer Baustelle ein Sicherheitsrisiko in Zusammenhang mit Strom auftritt, mit den dann notwendigen Vorkehrungen nichts zu tun hat. Der Bf sah sich durch den gegenständlichen Arbeitsunfall nicht veranlasst, die Mitarbeiter der E__ einer Nachschulung zum Thema Stromleitung und den von diesen einzuhaltenden Abständen zu unterziehen. Die Fassadenreiniger der E__ wurden aus Anlass von diesem Arbeitsunfall auch nicht neuerlich nachunterwiesen, dass beim Vorhandensein eines Hubsteigers auf einer Baustelle nur dieser gemeinsam mit der kurzen 1,5 Meter langen Sprühlanze und nicht die Teleskopstange verwendet werden darf.

II.1.7. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf/Verwaltungsvorstrafen:

Der Bf bezieht ein Geschäftsführergehalt in der Höhe von monatlich 8.000 Euro. Er hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Der Bf weist keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Bf sowie der einvernommenen Zeugen anlässlich der Verhandlung.

II.2.1. Der Inhalt zur Vereinbarung betreffend die Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 VStG wurde wortwörtlich von der Vereinbarung in die Sachverhaltsfeststellungen übernommen. Ob damit Q__ rechtswirksam zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne § 9 Abs. 2 und 3 sowie 4 VStG bestellt wurde, unterliegt der rechtlichen Beurteilung und stellt keine Frage der Beweiswürdigung dar. Zum Zeitpunkt, wann diese Vereinbarung unterschreiben wurde, waren sich der Bf und Q__ nicht mehr sicher. Q__ glaubt, dass er diese Vereinbarung im Jahr 2019 oder 2020 unterschrieben hat. Da Q__ dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost bereits am 07.10.2019 als verantwortlicher Beauftragter gemeldet wurde, wie sich aus der Kopie der Meldung ergibt, welche das Arbeitsinspektorat gemeinsam mit der Strafanzeige der belangten Behörde vorlegte, muss die Vereinbarung, die kein Datum trägt, im Jahr 2019 aufgesetzt und vom Bf sowie Q__ unterschrieben worden sein. Daher wurde festgestellt, dass der Bf und Q__ die Vereinbarung im Jahr 2019 getroffen haben.

II.2.2. Wie sich die Beteiligungsverhältnisse an der E__ im Jahr 2019 darstellten und wie diese heute ausgestaltet sind, konnte das Landesverwaltungsgericht aus dem Firmenbuch und vor allem aus der Liste geeigneter Unternehmen vom Auftragnehmerkataster Österreich entnehmen. Von dieser Online-Eignungsdatenbank konnte sich das Landesverwaltungsgericht auch die

entsprechenden Firmenbuchanträge zum Notariatsakt vom 19.01.2023 beischaffen und aus diesen Anträgen ließ sich der mit dem Notariatsakt vom 19.01.2023 vollzogene Gesellschafterwechsel einfach nachvollziehen. Die Feststellung, wonach Q__ damals im Jahr 2019 sowie auch heute bei der E__ angestellt und für die Erstellung der Schulungsunterlagen verantwortlich war, gründet sich auf die Aussage des Bf und des Zeugen Q__, der sich in der Verhandlung zum Beginn seiner Aussage als Mitgründer und Angestellter der E__ bezeichnet hat.

II.2.3. Die Sachverhaltsfeststellung, wonach sich der Bf trotz der Meldung von Q__ an das Arbeitsinspektorat als verantwortlicher Beauftragter aufgrund seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ dafür verantwortlich fühlt, dass er kontrolliert, ob seine verantwortlichen ihm untergeordneten Führungspersonen auch das machen, was von ihnen erwartet wird und von ihnen zu fordern ist, gründet sich auf die Aussage des Bf, die dieser als Zeuge im Strafverfahren gegen M__ vor dem Bezirksgericht Perg, zu GZ: 1 U 80/25s-29.2 ablegte (siehe die zu ON 10 vom Bf-Vertreter vorgelegten Unterlagen). In der öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht verwies der Bf auf Vorhalt seiner Aussage im Verfahren gegen M__ Bezirksgericht Perg, zu GZ: 1 U 80/25s-29.2 darauf, dass es dabeibleibe, wie er im Strafverfahren gegen M__ aussagte. Er betonte abermals, dass er sich auch in der Verantwortung sieht und auch kontrolliert, ob Q__ seine Pflichten erfüllt, vor allem, ob die von Q__ zu erstellenden Schulungsunterlagen alles enthalten, was notwendig ist.

Welche Aufgabe O__ und M__ für die E__ überhaben, konnte aus der Aussage des Bf sowie aus der Zeugeneinvernahme von O__ und M__ erschlossen werden, ähnlich verhält es sich mit dem Aufgabenbereich des N__.

Da der Bf angab, dass er und Q__ nur sehr selten, vielleicht ein- bis zweimal im Monat auf eine Baustelle kommen, wurde eine dementsprechende Feststellung getroffen. Ebenso hat der Bf berichtet, dass auch M__ nicht jede Baustelle besichtigt und kontrolliert, da er teilweise 30 bis 40 Baustellen an einem Tag zu betreuen hat.

Der Bf hat weiters in seiner Parteieneinvernahme geschildert, dass er und nicht Q__ den Aufgabenbereich von M__ als Vorarbeiter der E__ festgelegt hat.

II.2.4. Zum Schulungswesen und zum Inhalt der Schulung konnte das Landesverwaltungsgericht seine Sachverhaltsfeststellungen auf die in sich widerspruchsfreie Aussage des Zeugen O__, welche durch die Aussage des M__ und des Zeugen L__ ihre Bestätigung fand, stützen.
Die Feststellung, dass der Bf weder selbst die Baustellen darauf regelmäßig kontrolliert, ob die Mitarbeiter der E__ die Schulungsvorgaben beachten, noch den M__ kontrolliert, ob dieser die für die Arbeitsausführung eingeteilten Arbeiter

kontrolliert, ob diese sich an die Schulungsvorgaben auch halten, lässt sich aus der Aussage des Bf, wonach dieser sehr selten nur 1 bis 2-Mal im Monat auf die Baustellen kommt ableiten. Da der Bf weiß, dass auch M__ nicht jede Baustelle kontrollieren kann, weil er parallel sehr viele (30-40) Baustellen betreut, ist zwangsläufig davon auszugehen, dass der Bf auch den M__ nicht darauf kontrolliert, ob dieser die ihm als Vorarbeiter zukommenden Kontrollaufgaben erfüllt.

II.2.5. Die Feststellungen, wie M__ von der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung und wie weit diese von der zu reinigenden Fassade entfernt war, erfahren hat, sowie was er diesbezüglich mit G__ am Tattag telefonisch besprochen hat, ergeben sich vollständig aus der Aussage des Zeugen M__. Der Zeuge M__ räumte auch unumwunden ein, dass er die Baustelle in der F-Straße in Arbing nicht besichtigt hat, bevor er G__ für diese einteilte. Er gestand ebenso zu, dass er auch nach dem Telefonat mit G__, in dem über die Stromleitung gesprochen wurde und unter welchen Voraussetzungen trotz der in der Nähe befindlichen 30-kV-Mittelspannungsfreileitung gearbeitet werden darf, nicht auf die Baustelle fuhr, um sich selbst ein Bild von der Stromleitung zu machen und zu kontrollieren, ob G__ auch mit dem Hubsteiger sowie der kurzen Sprühlanze arbeitet.
II.2.6. Die Feststellungen mit welchem Arbeitsgerät, nämlich mit der auf 7,4 Meter ausziehbaren Teleskopstange, G__ schlussendlich die Fassadenreinigungsarbeiten am 28.05.2025 ausführte, gründen sich vollständig auf die Aussage des Zeugen L__, der, nachdem er von M__ auf die Baustelle beordert wurde, da G__ Sprühpumpe defekt war, genauso wie G__ mit der Teleskopstange gearbeitet hat. L__ konnte auch berichten, dass sich G__, genauso wie er selbst, seines weisungswidrigen Verhaltens bewusst war. G__ reagierte auf L__ Frage, warum der Hubsteiger auf der Baustelle sei, gerade damit, dass dieser eigentlich zu verwenden wäre. Der Zeuge L__ berichtete im Zuge seiner Einvernahme ebenso sehr anschaulich, dass G__ auf die Gefahr, die vom Strom ausging, nicht besonders geachtet hat, da er sehr schnell gearbeitet hat, um die Baustelle noch vor dem anstehenden Feiertag (W) fertigzubekommen. Für jeden Laien nachvollziehbar erklärte dieser Zeuge auch, dass die Fassadenreinigung mit der Teleskopstange schneller vonstattengeht als mit dem Hubsteiger.

II.2.7. Die Feststellungen zum konkreten Unfallshergang und zur Unfallsursache ergeben sich aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost und insbesondere aus der Aussage des Zeugen Ing. P__, der nach dem tragischen Ereignis zur Unfallstelle gerufen wurde und deshalb die Endlage von G__ sowie die Höhe des unteren Kabels der Stromleitung in Augenschein genommen hat. Ing. P__ skizzierte plausibel die zwei Möglichkeiten, die den Stromunfall ausgelöst haben könnten, nämlich einen möglichen Stromüberschlag, da G__ zu nahe mit der Teleskopstange an der Stromleitung war oder ein direkter Kontakt der Teleskopstange mit der stromführenden Leitung.

Der Abstand den G__ zum unteren Kabel der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung eingehalten hat, muss logischerweise kleiner als 0,32 Meter gewesen sein, denn die äußere Grenze der Gefahrenzone liegt nach dem Anhang 1 der Elektroschutzverordnung 2012 bei einer Netzspannung von 30 kV bei 32 cm. Ein Stromüberschlag findet physikalisch bedingt üblicherweise innerhalb der Gefahrenzone statt, denn diese definiert den unmittelbaren Bereich, um ein unter Spannung stehendes, nicht isoliertes Teil, in dem der isolierende Luftpegel nicht mehr ausreicht, um einen elektrischen Schlag oder Stromüberschlag sicher zu verhindern.

Bei seiner Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte Ing. P__ noch ergänzend aus, dass man von der Endlage des Körpers von G__, die 8 Meter entfernte Gebäudefassade auch mit der bis auf 7,4 Meter ausgezogenen Teleskopstange nicht mehr erreichen bzw. reinigen konnte, da die Fassade zu weit weg war. Daher wurde festgestellt, dass ausgehend von der Endlage von G__ Körper die Gebäudefassade zu weit weg war, um diese auch mit der bis auf 7,4 Meter ausgezogenen Sprüh- bzw. Teleskopstange reinigen zu können. Weshalb sich G__ im Zuge der Reinigungsarbeiten an diese Stelle, von der man aus die Gebäudefassade auch mit der bis auf 7,4 Meter ausgezogenen Sprüh- bzw. Teleskopstange nicht mehr reinigen konnte, hinbegeben hat, konnte mangels eines dazu vorliegenden Beweismittels nicht erhoben werden. Die diesbezügliche Negativfeststellung war die logische Konsequenz.

Ing. P__ tat in der Verhandlung auch seine Einschätzung kund, dass sich bei Verwendung des Hubsteigers und der kurzen Sprühlanze der folgenschwere Unfall nicht zugetragen hätte.

II.2.8. Die Sachverhaltsfeststellung, wonach weder der Bf noch Q__ mit der gegenständlichen Baustelle befasst waren, gründet sich auf die Aussage des Bf und des Zeugen Q__. Die Feststellung, dass der Bf den Arbeitsunfall nicht zum Anlass für eine Nachunterweisung nahm, folgt auch der Aussage des Bf, der angab, keine spezielle Nachschulung wegen des gegenständlichen Vorfalles in die Wege geleitet zu haben, da er nicht wüsste, worin ein Verbesserungsbedarf liegen könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das

ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 VStG kann eine „natürliche Person", die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

§ 9 Abs. 4 VStG normiert, dass verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit „Hauptwohnsitz" im Inland sein kann die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z. 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen, die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt.

§ 14 der Elektroschutzverordnung (ESV) regelt, dass

(1) Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen mit Nennspannungen über 50-V-Wechselspannung oder 120-V-Gleichspannung nur dann gearbeitet wird, wenn durch geeignete Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik sichergestellt ist, dass Arbeitnehmer/innen die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren können und nicht mit Körperteilen oder Gegenständen in gefährliche Bereiche (Abs. 3 und 4) eindringen können.

(2) Geeignete Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind:
1. Schutzvorrichtung, Abdeckung, Kapselung oder isolierende Umhüllung der unter Spannung stehenden Teile oder,

2. wenn dies nicht möglich ist, Schutz durch Abstand nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z. 2 haben die Arbeitgeber/innen vor dem Beginn der Arbeiten die Größe des notwendigen Abstandes festzulegen, der jedenfalls größer

sein muss als die Gefahrenzone (Anhang 1), und haben bei der Festlegung Folgendes zu berücksichtigen:
1.Art und Umstände der Arbeiten,
2.Ausbildung und Kenntnisse der Arbeitnehmer/innen,
3.Höhe der Spannung,
4.Art der verwendeten Arbeitsmittel und anderen Ausrüstungen,
5.mögliche Bewegungen von Arbeitsmitteln und Gegenständen (z. B. Lasten, Trag- oder Lastaufnahmemittel) sowie von Freileitungen.

(4) Wenn nichtelektrotechnische Arbeiten, insbesondere Bauarbeiten, von elektrotechnischen Laien durchgeführt werden sollen, gilt im Fall des Abs. 2 Z. 2 weiters Folgendes:
1. Der notwendige Abstand muss jedenfalls größer sein als die Annäherungszone (Anhang 2).
2.Es sind
a. nur solche Arbeitsmittel zu verwenden, deren Höhe und Reichweite die Einhaltung des notwendigen Abstandes gewährleisten oder
b. geeignete technische Maßnahmen anzuwenden (wie Prallseile, Abschrankungen, Dreh-, Höhen- oder Auslegerbegrenzungen von Maschinen), die sicher stellen, dass ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehende Teile verhindert ist oder
c. geeignete betriebliche oder organisatorische Maßnahmen zu setzen (wie Warneinrichtungen), die sicher stellen, dass ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehende Teile verhindert ist.

(5) Die Arbeitnehmer/innen müssen über die notwendigen Sicherheitsabstände eingehend informiert werden. Dies gilt insbesondere bei nichtelektrotechnischen Arbeiten bei denen ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehende Teile absehbar ist (Kran, Leitern, Betonlift, etc.).

Der Anhang 1 der Elektroschutzverordnung, „Gefahrenzone" legt fest:

Netz-Nennspannung (kV)	Äußere Grenze der Gefahrenzone (cm)	
	Innenraumanlage	Freiluftanlage
<1	keine Berührung	
3	6	12
6	9	12
10	12	15
15	16	16
20	22	22
30	32	32

36	38	38
45	48	48
60	63	63
70	75	75
110	110	110
132	130	130
150	150	150
220	210	210
275	240	240
380	340	340
480	410	410
700	640	640

Der Anhang 2 der Elektroschutzverordnung, „Annäherungszone" legt fest:

Netz-Nennspannung(kV)	Äußere Grenze der Annäherungszone (cm)
bis 1	50
über 1 bis 30	150
über 30 bis 110	200
über 110 bis 220	300
über 220 bis 380	400

Von den in Anhang 1 und 2 angeführten Abständen kann abgewichen werden, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach den anerkannten Regeln der Technik ergibt, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist.

III.2. Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.2.1. Durch die im Jahr 2019 abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Bf und Q__, die am 07.10.2019 dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost gemeldet wurde, wobei dabei die Stellung von Q__ im Betrieb als „Angestellter" und der sachliche Zuständigkeitsbereich mit „verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher für alle Baustellen der E__" angegeben wurde, erfolgte keine Änderung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Nach den getroffenen Feststellungen war Q__ im Jahr 2019 nur ein Angestellter der E__ und weder Prokurist noch sonst zur Vertretung der E__ nach außen bestellt. Wenn sich die übertragene Haftung auf das gesamte Unternehmen erstrecken soll, so kann lediglich eine Person aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen als verantwortlicher Beauftragter bestellt werden (siehe ErlRV 161 BlgNR XV. GP, 10). Die Tatsache, dass Q__ mit 25 % und somit als lohnsteuerpflichtiger Minderheitsgesellschafter an der E__ beteiligt war, gab diesem noch nicht das Recht, die E__ nach außen zu vertreten, da Q__ weder zum Prokuristen noch zum handelsrechtlichen Geschäftsführer bestellt wurde.

Mit der zwischen dem Bf und Q__ abgeschlossenen Vereinbarung wurde Q__ pauschal zur als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften der E__ strafrechtlich verantwortlichen und zur Vertretung nach außen berufenen Person bestellt. Eine sachlich präzise Abgrenzung, mit der festgelegt worden wäre, dass Q__ in der E__ für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Gebäudefassadenreinigung zuständig ist, hat die im Jahr 2019 zwischen dem Bf und Q__ getroffene Vereinbarung nicht enthalten. Für eine rechtswirksame Bestellung von Q__ zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes fehlt es somit schon an einer klar abgrenzbaren Bestellungsurkunde (VwGH 19.03.2013, 2011/02/0238, VwGH 29.05.2008, 2007/07/0063).

Da Q__ im Allgemeinen, wenn bei einer Baustelle ein Sicherheitsrisiko in Zusammenhang mit Strom auftritt, mit den dann notwendigen Vorkehrungen nichts zu tun hat, fehlt ihm auch die nötige Weisungsbefugnis, um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in concreto der Elektroschutzverordnung sicherzustellen.

Auch die Vereinbarung, die Q__ und der Bf abgeschlossen haben, berechtigt und verpflichtet Q__ nicht ausdrücklich, die zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erforderlichen Anordnungen und Weisungen selbstständig zu erteilen. Nun ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung der Bestellungsurkunde aber ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 27.12.2007, 2003/03/0260, und vom 12.01.1999,

98/09/0231). Dabei kommt es auf den objektiven Erklärungswert, nicht aber auf die Absicht des Erklärenden an.

Insgesamt wurde daher auch deshalb, da Q__ in der Bestellungsurkunde nicht ausdrücklich eine Weisungsbefugnis erteilt wurde, die Haftbarkeit bei Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam an Q__ übertragen, weshalb die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 VStG beim Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer der E__ verblieb.

III.2.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der dafür zuständige Vorarbeiter der E__ vor dem Beginn mit den Fassadenreinigungsarbeiten auf der Baustelle in Arbing keine geeigneten Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z. 2 ESV 2012 iVm. § 14 Abs. 3 ESV 2012 festgelegt, weil er nicht dafür vorsorgte, wie groß der Abstand zwischen dem Ort, von dem aus G__ die Reinigungsarbeiten ausführen sollte und der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung zu sein hatte. Vorgegeben wurde lediglich, dass der Hubsteiger und die kurze Sprühlanze mit einer Länge von 1,5 Metern zu verwenden ist. Die E__ hat somit als Arbeitgeber von G__ nicht dafür gesorgt, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt war, dass G__ bei der Ausführung der Fassadenreinigungsarbeiten nicht in Berührung mit der in der Nähe befindlichen 30-kV-Mittelspannungsfreileitung kommen konnte und nicht mit Körperteilen oder Gegenständen in gefährliche Bereiche (Abs. 3 und 4 der ESV 2012) eindringen konnte, sodass der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 ESV 2012 verletzt wurde.

Da G__ als elektrotechnischer Laie die Fassadenreinigungsarbeiten und somit nichtelektrotechnische Arbeiten mit einer Teleskopstange ausführte und dabei einen Abstand von weniger als 0,32 Meter zur Stromleitung, sohin einen Abstand der kleiner als die Gefahrenzone gemäß Anhang 1 und kleiner als die Annäherungszone gemäß Anhang 2 der ESV 2012 war, einhielt, wurde auch der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 4 der ESV 2012 (Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses) verwirklicht.

III.2.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.2.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern von dem Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

III.2.3.2. Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (ASchG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 02.02.2021, Ro 2019/04/0007; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass er seine Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person überträgt. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle, der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

III.2.3.3 Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus

eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155, 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, 13.04.2016, Ra 2016/02/0051).

Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

Subsumiert man diese Judikatur unter den festgestellten Sachverhalt, so zeigt sich, dass der Arbeitnehmer G__, der in den Schulungen und von M__ am Tattag auch noch telefonisch dahingehend unterwiesen wurde, dass der Hubsteiger und die kurze Sprühlanze zu verwenden ist, weisungswidrig gehandelt hat, da er für die Fassadenreinigungsarbeiten, die bis zu 7,4 Meter ausziehbare Teleskopstange und nicht den vor Ort befindlichen Hubsteiger sowie die kurze Sprühlanze verwendet hat. Der betroffene Arbeitnehmer hat daher eine eigenmächtige Handlung iSe Fehlverhaltens gesetzt, wobei sich gezeigt hat, dass eine wirksame bzw. effektive Kontrolle diesbezüglich nicht stattgefunden hat.

Dieses weisungswidrige Verhalten konnte G__ nämlich deshalb ausüben, weil weder der Bf, noch der für die Baustellenabwicklung zuständige Vorarbeiter, die Baustelle in der F-Straße während der Ausführung der Reinigungsarbeiten besichtigten und die Art der Ausführung der Fassadenreinigungsarbeiten kontrollierten.
Da der Bf auch M__ nicht kontrolliert hat, ob dieser seine in der Kontrolle der Baustellen und der Baustellenabwicklung gelegene Aufgabe ausreichend wahrnahm und es ihm bekannt war, dass auch M__ nicht jede Baustelle aufsuchen konnte, da er parallel 30 bis 40 Baustellen pro Tag zu betreuen hatte, liegt das eklatante Versagen des Kontrollsystems geradezu auf der Hand.

Abermals zeigt sich das Versagen des Kontrollsystems auch daraus, dass selbst L__ mit der Teleskopstange gearbeitet hat, obwohl auch ihm aufgrund der Schulungsvorgaben bewusst war, dass eigentlich der Hubsteiger zu verwenden gewesen wäre.

III.2.3.4. Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.04.2017, Ra 2017/02/0036, mwN). In der E__ gab es vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall zwar eine jährliche Schulung zum Arbeitnehmerschutz und zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, wie vor allem auch zum Abstand, der von Freileitungen einzuhalten ist. Diese einmal jährlich vor dem Saisonstart abgehaltene Schulung hat das von der E__ einzurichtende Kontrollsystem als Vorsorge unterstützt, ersetzen konnte es dieses jedoch nicht.

Ein Kontrollsystem war nicht einmal auf stichprobenartiger Basis gegeben, da der vom Bf eingeteilte, dafür verantwortliche Vorarbeiter M__ nicht jede Baustelle aufsuchte und auch bei der gegenständlichen Baustelle keine Kontrollen vornahm. Zusammenfassend relativiert sich somit auch, der den Nachweis eines wirksamen Kontrollsystems ohnehin nicht ersetzende Umstand, dass es vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall keine Beanstandungen betreffend G__ bezüglich des Einhaltens von Sicherheitsvorschriften gab.

III.2.3.5. Von dem Bf konnte zusammenfassend kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird, sodass dem Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 14 Abs. 1 (Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses) und des § 14 Abs. 4 der

ESV 2012 (Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses) auch subjektiv vorzuwerfen sind.

III.2.4. Strafbemessung:

III.2.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.4.2. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

III.2.4.3. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis die Unbescholtenheit des Bf als mildernd und kein Straferschwerungsgrund angenommen. Nach der Auffassung des Gerichtes kann bei der Strafbemessung nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich das vom Verunfallten bewusst gesetzte, weisungswidrige Verhalten, entscheidend auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes der Gesundheit auswirkte. Hätte G__ den Hubsteiger und die kurze Sprühlanze verwendet, dann wäre der Arbeitsunfall mit dem für ihn tödlichem Ausgang nicht passiert.

Bei objektiver Betrachtung kann man schlichtweg das Verhalten des verunglückten G__, dass sich dieser mit der Teleskopstange so nahe in den Gefahrenbereich der 30-kV-Mittelspannungsfreileitung begab und das von einer Stelle aus, von der man die Fassade auch nicht mehr mit der Teleskopstange reinigen konnte, nicht ganz nachvollziehen. Vor allem aus generalpräventiven Überlegungen sind daher die zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 2 verhängten Geldstrafen doch deutlich

überzogen, sodass diese zu reduzieren waren. Die zu Faktum 1 und Faktum 2 verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils verhältnismäßig herabgesetzt.

Mit den nunmehr verhängten Geldstrafen zu Spruchpunkt 1 im Umfang von 19 % der möglichen Höchststrafe (gemäß § 130 Abs. 1 Z. 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG 8.324 Euro) und zu Spruchpunkt 2 im Ausmaß von 12 % der Höchststrafe, wird der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ausreichend Rechnung getragen und die vom Bf objektiv sowie subjektiv zu verantwortende Verwaltungsübertretung in keiner Weise bagatellisiert.

III.2.4.4. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Nicht zu vergessen ist, dass das Kontrollsystem doch erheblich versagt hat, da faktisch gar keines vorlag und der Bf dennoch auch nach dem gegenständlichen Arbeitsunfall mit tragischem Ausgang keinen Verbesserungsbedarf sah. Die verhängten Geldstrafen erscheinen daher aus spezialpräventiven Überlegungen unbedingt erforderlich zu sein, um den Bf dazu anzuhalten, hinkünftig ein nachhaltiges und wirksam werdendes Kontrollsystem einzurichten, das in der E__ sicherstellt, dass derart krasse Verstöße gegen die Arbeitssicherheit vor allem gegen die Elektroschutzverordnung nicht mehr vorkommen können.

Der Bf wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des ASchG iVm. der ESV 2012 mit einem ähnlich folgenschweren Ausgang mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

III.2.4.5. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

III.2.4.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.3. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten und zum Kontrollsystem ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf einem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

IV.2 Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner